

der daraus abgeleitete Straftatbestand der Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und von Zusatzstrafen (§ 238 StGB). Bedenkenswert erscheint in diesem Zusammenhang weiter, die vornehmlich administrativ angelegten Bewährungsauflagen (z.B. Umgangs-, Verwendungs-, Besitz- und Aufenthaltsverbot sowie Arbeitsplatzbindung) bei der Verurteilung auf Bewährung und der Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 33 und 45 StGB) zu streichen und die entsprechenden Widerrufsgründe wesentlich einzuschränken.

Schließlich ist im 6. StAG die m. E. überfällige Beseitigung der zunehmend als problematisch erkannten Vorschrift des § 249 StGB (Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten) zu realisieren. Zur Bewältigung des sozialen Phänomens der Asozialität hat sich auch in der DDR das Strafrecht als völlig ungeeignet erwiesen. Diese Vorschrift produzierte vor allem zusammen mit den §§ 48 und 238 StGB Rückfälligkeit. Rechtsstaatlich ist § 249 StGB u. a. auch deshalb nicht haltbar, weil die Rechtsordnung der DDR keine allgemeine Rechtspflicht, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen, enthält.⁵ Abwegig wird diese Vorschrift aber erst recht unter den sich verändernden wirtschaftlichen Bedingungen in der DDR.

Rückfallregelung und Voraussetzung für das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Das 5. StAG hatte — angesichts der zunehmend geübten Praxis der Nutzung der Möglichkeit außergewöhnlicher Strafmilderung gemäß § 63 Abs. 3 StGB — die Rückfallbestimmung des § 44 StGB entschärft; mehr war damals nicht erreichbar. Es wäre zu begrüßen, wenn es nunmehr mit einem weiteren Schritt in dieser Richtung zu einer völligen Streichung kommen würde; zumindest sollte aber der schwerwiegende Abs. 2 des § 44 StGB aufgehoben werden. Der hohe Straffrahmen führte in der Praxis zu überhöhten Strafaussprüchen bei Rückfalltätern.

Scharfe, jedoch damals nicht publizierbare Kritik erfuhre die Einführung des § 25 Abs. 2 StGB durch das 5. StAG, einer Generalklausel zum Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus mangelndem gesellschaftlichem Interesse. Diese Regelung kann — in letzter Konsequenz — aus politischen Motiven in einem beliebigen Fall de facto das Strafrecht überhaupt außer Kraft setzen; es ist ein Generalvorbehalt des ganzen Strafrechts — ein Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen. Deshalb sollte auch diese Vorschrift jetzt aufgehoben werden. Indessen lehren uns die Erfahrungen der gesellschaftlichen Entwicklung in jüngster Zeit, nachdenklich zu sein. Mit der Erneuerung in unserer Gesellschaft wurden demonstrative politische Aktivitäten, die nach dem noch (geltenden politischen) Strafrecht strafbar wären, nicht mehr verfolgt. Aus begründeter Opportunität wurde eine Strafverfolgung nicht eingeleitet; dabei hätte man sich auf § 25 Abs. 2 StGB berufen können. Es kann und soll hier nicht die relevante Praxis der Nichtverfolgung in dieser Zeit untersucht werden; ebensowenig kann hier das generelle strafprozessuale Problem des Legalitäts- und Opportunitätsprinzips diskutiert werden.⁶

Jedenfalls sollte eine Regelung in Erwägung gezogen werden, die einem bestimmten Justizorgan (z. B. dem Generalstaatsanwalt) unter gesetzlich genau beschriebenen Voraussetzungen (z. B. Drohen folgenschwerer Nachteile für die Republik) bei ganz bestimmten Straftaten die Befugnis einräumt, von einer Strafverfolgung abzusehen.⁷

Da die im 6. StAG vorgesehenen Ad-hoc-Änderungen (vor allem Streichungen) des geltenden Rechts sehr weitgehende, der Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit entsprechende begünstigende Wirkungen mit sich bringen, ist gesetzlich auch sicherzustellen, daß diese Begünstigung rückwirkend alle Betroffenen erreicht: Bereits ausgesprochene Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit sollten nicht (bzw. nicht mehr weiter) zu verwirklichen sein, Strafregistereintragen sind zu löschen und eingeleitete Strafverfahren einzustellen.

5 Art. 24 Verf. erkennt das Recht auf Arbeit als verfassungsmäßiges Grundrecht an, statuiert aber keine Rechtspflicht, zu arbeiten bzw. gar einer geregelten Arbeit nachzugehen. Das AGB hingegen regelt nur Rechte und Pflichten namentlich in bezug auf konkrete Arbeitsverhältnisse.

6 Im Lehrbuch Strafrecht (Berlin 1987) fehlt eine entsprechende Erörterung.

7 So steht z. B. nach § 153 b Abs. 4 StPO der BRD dem Generalstaatsanwalt die Befugnis zu, unter bestimmten Voraussetzungen bei Hochverrat und anderen Staatsschutzsachen (vgl. § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 GVG der BRD) von der Strafverfolgung abzusehen.

Theoretische und konzeptionelle Probleme einer künftigen Regelung der Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug

Prof. Dr. sc. HANS WEBER,

Hochschule für Recht und Verwaltung, Potsdam

Justizrat HORST WILLAMOWSKI,

Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Im Zusammenhang mit den Arbeiten an der Neufassung der Strafprozeßordnung sind entsprechend dem Gesetzgebungsplan des Ministerrats der DDR bis Ende 1990 auch fundierte Vorschläge für die weitere Ausgestaltung der Rechtsvorschriften zur Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug vorzulegen. Dazu wirken in einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums der Justiz Vertreter zentraler Rechtspflegeorgane, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte aus Bezirken und Kreisen sowie Strafprozeßrechtswissenschaftler zusammen.

Historische Entwicklung des Rechts der Strafenverwirklichung

Bereits im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung von 1968 wurde die Verwirklichung der Strafen ausführlich geregelt. Erstmals hat dieses StGB das Prinzip der Einheit von Ausspruch, Bemessung und Ausgestaltung der Strafen sowie ihrer Verwirklichung durchgesetzt, indem bei den einzelnen Straftaten die Grundsätze und teilweise auch die Verantwortung für ihre Verwirklichung normiert wurden.¹ Das 8. Kapitel der StPO enthält detaillierte Bestimmungen über die Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug, insb. der Verurteilung auf Bewährung, die den Ausgangspunkt und die Grundlage für die Rechtsverwirklichung auf diesem Gebiet bilden. Für die Strafenverwirklichung gelten solche grundlegenden strafrechtlichen Prinzipien wie Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit vor dem Gesetz, Individualisierung, Humanismus und demokratische Mitwirkung der Bürger in vollem Umfang.

Die Novellen zum Strafrecht und zum Strafprozeßrecht von 1974 und 1979 haben die Strafen ohne Freiheitsentzug und ihre Verwirklichung weiter ausgebaut.² Seither haben die Gerichte die Möglichkeit, im Rahmen der Verurteilung auf Bewährung entsprechend den konkreten, sich aus der Straftat und der Täterpersönlichkeit ergebenden Erfordernissen in differenzierter Weise unterschiedliche Bewährungsverpflichtungen auszusprechen.^{3,4}

Im Zuge dieser Änderungen und Ergänzungen wurde der Kreis der staatlichen Organe erweitert, die an der Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug mitwirken.¹ Zugleich hat sich die Verantwortung der Leiter von staatlichen Organen, Einrichtungen und Betrieben für die Verwirklichung

1 Vgl. z. B. §§ 30 Abs. 3, 31, 32, 34, 36 Abs. 3, 39 Abs. 4 und 5, 41

Abs. 2, 45, 46, 50 Abs. 2, 51 Abs. 2 und 3 und 52 Abs. 2 StGB.

2 Vgl. insb. H. Duf/H. Weber, „Höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung und Strafaussetzung auf Bewährung“, NJ 1975, Heft 2, S. 34 ff.; H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ 1975, Heft 4, S. 97 ff. (101); H. Weber, Willamowski/A. zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1975, Heft 22, S. 653 ff., Heft 23, S. 677 ff. und Heft 24, S. 713 ff.

3 Mit dem 3. StAG wurden 1979 jedoch auch Auflagen eingeführt, die ihrem Charakter nach administrative Reglementierungen darstellen und mit einer Verurteilung auf Bewährung kaum zu vereinbaren sind. Das betrifft insb. die Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbote (§ 33 Abs. 4 Ziff. 3 und 4 StGB).

4 Der Anteil der Bewährungsverpflichtungen an sämtlichen Verurteilungen auf Bewährung betrug im Durchschnitt der Jahre 1980 bis 1988 in der DDR bei Wiedergutmachung des Schadens 54,1 Prozent, Bewährung am Arbeitsplatz 42,5 Prozent, Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte 4,8 Prozent, Umgangs-, Besuchs-, Besitz- und Verwendungsverböten zusammen 1,5 Prozent, unbezahlter gemeinnütziger Freizeitarbeit 12,2 Prozent, fachärztlicher Behandlung 1,9 Prozent und Berichtserstattung vor dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ insgesamt 36,4 Prozent.

5 Verwirklichungsorgane sind nicht nur die Gerichte. So tragen die Räte der Kreise z. B. die Verantwortung für die Verwirklichung der unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit, die fachärztliche Behandlung und die Aufenthaltsbeschränkung. Die Organe des Ministeriums für Innere Angelegenheiten sind zuständig für die Verwirklichung bestimmter Zusatzstrafen (z. B. den Fahrerlaubnisentzug und die Einziehung von Gegenständen). Vgl. hierzu im einzelnen § 339 Abs. 1 StPO; § 26 ff. der 1. DB zur StPO.